

In Sachen

**Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank,
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des
„Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund III (IPF III)“, Umbrell-
afonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditi-
onelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fonds-
leitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als
Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des
„Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund III (IPF III)“,
schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für tra-
ditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am
15. September 2022 auf der elektronischen Plattform
„www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses
Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach
Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41
Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Ände-
rungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per
31. Oktober 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fonds-
leitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste
Fonstdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und
wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf
der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Pub-
likationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und wer-
den der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater
Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu über-
weisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden eben-
falls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 24. Oktober 2022

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Roger Büchler

Jonas Prangenberg